

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Vettweiß

Neuaufstellung eines Bebauungsplanes in der Ortschaft Vettweiß „Ve-20“, im Bereich der Verbrauchermärkte;

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Ve-20“, im Bereich der Verbrauchermärkte, in der Ortschaft Vettweiß und zur Einleitung des Verfahrens gefasst.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zur Information kann der Planentwurf mit Begründung und Einzelhandelskonzept im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **13.01.2020 – 13.02.2020** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail buergernermeister@vettweiss.de oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, eingereicht werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planvorentwurf sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-20“

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 17.12.2019 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 19.12.2019

Der Bürgermeister
Gez. Joachim Kunth

